

Amalgamabscheidung

Art des Behandlungsplatzes	erforderliche Aktivitäten
Behandlungsplätze, an denen kein amalgamhaltiges Abwasser anfällt	keine Anzeige/Genehmigung bei Unterer Wasserbehörde erforderlich (KFO, Chirurgie, Prophylaxe)
Behandlungsplätze, an denen amalgamhaltiges Abwasser anfällt	<p>Anzeigepflicht bei den Unteren Wasserbehörden entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und der Landes Zahnärztekammer Sachsen vom 12.01.2003 sowie der Ergänzung (Reduzierung der Anzeige auf ein Formular) vom 08.01.2010. Der Text der Vereinbarung ist dem „Gemeinsamen Merkblatt“ - Abwassereinleitungen aus Zahnarztpraxen in öffentliche Abwasseranlagen des Freistaates Sachsen - zu entnehmen.</p> <p>Zur Anzeige verwenden Sie bitte die Kopiervorlage aus dem Kapitel 16. Formular 16.12 Anzeigeformular (1 x für jeden Abscheider)</p> <p>Anforderungen an den Abscheider: Es dürfen nur Amalgamabscheider mit einer Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBt), deren Abscheidewirkungsgrad mindestens 95 % beträgt, verwendet werden.</p> <p>Bemessung und Einbau: Es ist sicherzustellen, dass das gesamte amalgamhaltige Abwasser behandelt wird. Es können Einzelplatzgeräte an jedem Behandlungsstuhl oder Zentralabscheider für alle Behandlungsplätze errichtet werden. Der Abwasseranfall darf die der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde gelegten Gerätekapazität nicht übersteigen.</p> <p>Betrieb und Wartung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Entleerung der Abscheider entsprechend der Betriebsanleitung • Übergabe des Abscheidegutes an Entsorgungsfachbetriebe mit Übernahmeschein • Dokumentation der Übergabe des Abscheidegutes im Betriebsbuch • Wartung der Abscheider entsprechend der Wartungsanleitung des Herstellers und den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch Sachkundige (Dentaldepot bzw. geschultes Praxispersonal) in der Regel 1 x pro Jahr • Dokumentation der Wartung im Betriebsbuch <p>Das Betriebsbuch und die Entsorgungsnachweise sind 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.</p> <p>Überprüfung: Die Amalgamabscheider sind vor Inbetriebnahme und in Abständen von max. 5 Jahren durch geeignete Sachkundige (Lieferfirma bzw. Dentaldepot) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Die Überprüfung ist durch den Betreiber zu veranlassen und im Betriebsbuch zu dokumentieren.</p> <p>Folgende Veränderungen sind der Unteren Wasserbehörde (Anschrift Adressliste siehe 1.7.6) mit dem Formular 16.12 anzuzeigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuinstallation vor Inbetriebnahme (z. B. Praxis in neuem Objekt) • Umsetzung von gebrauchten Amalgamabscheidern • Betreiberwechsel (neuer Betreiber hat Anzeige einzureichen) • Einrichtung weiterer Behandlungsplätze • Austausch von Amalgamabscheidern (gesamte Baugruppe) • Stilllegung von Amalgamabscheidern